

78. Inwieweit wird ein im Inlande anhängiger Rechtsstreit einer ausländischen Aktiengesellschaft durch einen über ihr Vermögen an ihrem Sitze eröffneten Konkurs unterbrochen?

I. Civilsenat. Urth. v. 28. September 1885 i. S. Sch. (Kl.) w. die Aktiengesellschaft Fönköpings Östra Fabriker (Bekl.). Rep. I. 68/85.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsjachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Eine schwedische Aktiengesellschaft war in Hamburg belangt und hatte eine Widerklage erhoben. Nachdem die Sache durch Revision des Klägers an das Reichsgericht gebracht war, verfiel die Beklagte in Schweden in Konkurs; dies wurde dem Reichsgerichte zur Anzeige gebracht; sodann stellte der beklagliche Prozeßbevollmächtigte, Justizrat A., dem klägerischen eine schriftliche Erklärung, das Verfahren im Namen der Konkursmasse aufzunehmen, zu, und in der mündlichen Verhandlung legte er eine von den Konkurskuratoren auf ihn ausgestellte Vollmacht vor, erklärte übrigens, als Prozeßbevollmächtigter sowohl der beklagten Aktiengesellschaft selbst, als auch ihrer Konkursmasse aufzutreten.

Aus den Gründen:

... „Es war... davon auszugehen, daß das Verfahren in Ansehung der Klagenansprüche durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Beklagten keine Unterbrechung erlitten habe. Denn durch ein solches Ereignis wird nach §. 218 C.P.D. das Verfahren nur dann unterbrochen, wenn es die Konkursmasse betrifft. Hier handelt es sich nun aber um einen in Schweden, also im Auslande, eröffneten Konkurs, durch welchen vom Standpunkte des einheimischen Rechtes aus

die Rechtsverfolgung gegen die Gemeinschuldnerin innerhalb des Deutschen Reiches in keiner Weise eingeschränkt wird. Dieser Grundsatz, von welchem in §. 207 R.D. eine besonders praktische Anwendung gemacht ist, ist vom Reichsgerichte bereits mehrfach erörtert worden.¹ Insofern nur ein Urteil begehrt wird, welches für den Umfang des deutschen Reichsgebietes Rechtskraft schaffen und eventuell in Objekte vollstreckt werden soll, deren Zugehörigkeit zu einer Konkursmasse in dieser Beziehung daselbst eben nicht anerkannt wird, betrifft das Verfahren nicht die Konkursmasse im Sinne des §. 218 C.P.D. Wie ein Fall zu behandeln sein würde, in welchem der Kläger etwa zugleich eine der ausländischen Konkursmasse als solcher gegenüber wirksame Feststellung seiner Ansprüche zu erreichen wünschte (insofern das betreffende fremde Konkursrecht eine solche Möglichkeit überhaupt eröffnen sollte), braucht hier nicht untersucht zu werden, weil nach der vom Kläger abgegebenen Erklärung ein solcher Fall nicht vorliegt. Ist also das Verfahren in Ansehung der Klagenansprüche hier durch die schwedische Konkursöffnung keineswegs unterbrochen worden, so darf doch andererseits der Umstand, daß die Organisation der Beklagten, als einer schwedischen Aktiengesellschaft, durch den Konkurs zerstört ist, nicht ignoriert werden; denn die materiellrechtlichen Wirkungen, welche der über das Vermögen einer im Auslande ansässigen Person an ihrem Wohnorte oder Niederlassungsorte eröffnete Konkurs nach dem dort geltenden Rechte auf sie selbst und auf ihr Verhältnis zu ihrem Vermögen ausübt, sind nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechtes auch im Inlande anzuerkennen. Auch dies ist in dem in Bd. 14 Nr. 116 S. 412 abgedruckten Urteile schon vom Reichsgerichte ausgesprochen und nicht minder dargelegt worden, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, deren Geltung für alle modernen Gesetzgebungen zu vermuten sei, die Organisation einer Aktiengesellschaft insoweit als durch deren Konkurs aufgelöst angesehen werden müsse, daß die vorher zu ihrer Vertretung nach außen bestimmten Organe als solche nicht weiter fungieren können, und diese Vertretung völlig auf die Konkursverwalter übergehe. Es liegt nach dem, was in betreff der schwedischen Gesetzgebung über Aktiengesellschaften bekannt ist, kein

¹ Vgl. Bd. 6 Nr. 125 S. 403 flg., Bd. 14 Nr. 115 S. 405, Nr. 116 S. 412. D. E.

Grund für die Annahme vor, daß sich dies nach schwedischem Rechte nicht gleichfalls so verhalte. Daher muß die Sache jetzt so aufgefaßt werden, daß in Ansehung der Klagenansprüche die Konkurskuratoren als gesetzliche Vertreter auch der Beklagten selbst den Prozeß weiter geführt haben; wobei noch bemerkt werden mag, daß in dieser Beziehung der Justizrat A., als bereits bestellter Prozeßbevollmächtigter der Beklagten, dennoch keiner neuen Vollmacht vonseiten der Kuratoren bedurft haben würde.

Anderß steht die Sache, insoweit durch die Widerklage Ansprüche geltend gemacht sind, welche zum Aktivvermögen der Beklagten gehören würden. Nach dem oben Ausgeführten ist insoweit die Rechtswirkung des in Schweden eröffneten Konkurses auch für Deutschland anzuerkennen: insoweit betrifft das Verfahren also auch hier rechtlich die Konkursmasse, und war folglich nach §. 218 C.P.D. so lange unterbrochen, bis es nach den für den Konkurs geltenden Bestimmungen wiederaufgenommen wurde. Nach der deutschen Konkursordnung §. 8 Abs. 1 würden nun die Konkursverwalter das Verfahren jederzeit haben aufnehmen können, und es darf ohne weiteres vorausgesetzt werden, daß sie nach schwedischem Rechte die gleiche Befugnis haben. Die Aufnahme ist nun auch dem §. 227 C.P.D. gemäß erfolgt, indem der Justizrat A. als Prozeßbevollmächtigter der Konkurskuratoren in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Konkursmasse dem Gegner einen die entsprechende Erklärung enthaltenden Schriftsatz zugestellt hat.“ . . .